

Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Der Volksmund spricht von Spesen – und meint damit gewöhnlich Ausgaben eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen auf beruflich veranlassten Reisen. Arbeitnehmer können ihre Spesen als Werbungskosten ansetzen, Selbstständige sie als Betriebsausgaben abziehen. Das alles aber nur in engen Grenzen und manchmal nur über den Ansatz von Pauschalen. Ein komplexes Regelwerk hat sich der Gesetzgeber für Verpflegungskosten ausgedacht. Zum Zuge kommen hier die sogenannten Verpflegungspauschalen. Die tatsächlichen Kosten fallen demnach unter den Tisch.


Kompliziert wird es oft, wenn im Rahmen einer Auswärtstätigkeit Mahlzeiten vom Arbeitgeber gestellt werden. Denn die tägliche Verpflegungspauschale wird dann regelmäßig gekürzt – um 20 % für ein Frühstück und um je 40 % für ein Mittag- oder Abendessen, bei einer kompletten Tagesverpflegung also in vollem Umfang.

Ein angestellter Matrose war Mitglied eines Vereins, dessen alleiniger Zweck der Einkauf von Lebensmitteln und die Verpflegung der Besatzung eines Schiffes war. Der Arbeitnehmer zahlte an den Verein ein Entgelt für seine Mahlzeiten auf den Schiffsreisen, erhielt von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Essenzuschuss und setzte in seiner Steuererklärung Verpflegungspauschalen als Werbungskosten an.

Auf die Kürzung der Pauschalen verzichtete er, weil er seine Reiseverpflegung als nicht vom Arbeitgeber veranlasst sah. Denn die Mahlzeiten wurden schließlich vom Verein bereitgestellt, der auch das dafür vereinbarte Entgelt erhielt.

Doch das Niedersächsische Finanzgericht zog hier nicht mit (Az.: 1 K 167/17). Trotz Zwischenschaltung des Vereins sprach es sich für eine Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber aus. Denn dieser trug die Kosten aller Personen, die sich um die Verpflegung der Besatzung kümmerten, und stellte auch die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.


Da an Bord des Schiffes Vollverpflegung gewährt wurde, entschied sich das Gericht – wie schon zuvor das Finanzamt – für die 100-prozentige Kürzung der Verpflegungspauschalen. Auch ein Werbungskostenabzug aufgrund des vom Matrosen für seine Verpflegung gezahlten Entgelts scheidet aus, da der Essenzuschuss des Arbeitgebers die finanzielle Eigenleistung des Arbeitnehmers kompensiert. Die Zwischenschaltung des Vereins zahlte sich demnach steuerlich für den Matrosen nicht aus.

 Zahlt ein Arbeitnehmer Geld an einen zwischengeschalteten Verein für seine Verpflegung auf Reisen, kann es sich dennoch um eine Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber handeln.

Kurz und bündig

Keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch Buchhalter

Selbstständige Buchhalter sind nicht zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befugt. Diesen Grundsatz hat das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigt und gleichzeitig die Verfassungs- und Europarechtskonformität dieser rechtlichen Einschätzung betont (Az.: 4 K 1715/18). Das strikte Verbot ist kein Angriff gegen den Berufsstand der Buchhalter, sondern ein Erfordernis aufgrund der Komplexität des Umsatzsteuerrechts. Schließlich ist die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen keineswegs im Wesentlichen lediglich administrativer Natur. Vielmehr erfordert diese Tätigkeit erhebliche steuerrechtliche Bewertungen und ist nicht nur das Ergebnis der laufenden (EDV-)Buchhaltung.

 Die bloße Übernahme der Buchführungsergebnisse ohne rechtliche Prüfung genügt nicht den Anforderungen, die das Gesetz an eine Umsatzsteuer-Voranmeldung stellt.



Das Gelände rund um den Bauernhof ist hohen Belastungen ausgesetzt. Bei Ausbesserungsarbeiten stellt sich oft die Frage: Sind die Aufwendungen sofort abzugsfähig oder müssen sie über mehrere Jahre verteilt, also abgeschrieben werden?

Asphaltierung einer Hoffläche

Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und sofort abziehbarem Erhaltungsaufwand

Aufwendungen für die Hofbefestigung eines landwirtschaftlichen Betriebs waren Anlass für ein Verfahren vor dem Finanzgericht Münster (Az.: 13 K 3039/16 E).


Die 689 m² große Hof-Freifläche lag zwischen mehreren Wirtschaftsgebäuden. Die Asphaltdecke hatte Risse und Löcher, die Oberfläche war uneben. An mehreren Stellen hatte sich Schotter angesammelt, und bei Regen bildeten sich Pfützen. Der Landwirt machte in seiner Gewinn- und Verlustrechnung die Handwerkerkosten für die Hofbefestigung als Betriebsausgaben geltend.

Zwei Jahre später wurde der Betrieb geprüft. Das Finanzamt gelangte zu folgenden Ergebnissen: Die Aufwendungen für die Hofbefestigung dürfen nicht als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand behandelt werden, sondern sind stattdessen als aktivierungspflichtige Herstellungskosten mit einer Nutzungsdauer von 19 Jahren anzusehen. Denn die Kosten in Höhe von 28.095,- € (netto) für die 689 m² große Fläche sind typisch für die Herstellung einer neuen Hoffläche. Eingetreten ist dadurch eine Substanzvermehrung. Eine bloße Instandsetzung scheidet somit aus. Durch Art und Umfang der Baumaßnahmen wurde die bisherige Hofbefestigung beseitigt und durch eine neue ersetzt. Dabei seien die üblichen technischen Regeln beachtet worden, wonach eine fertig verlegte Fläche mit Betonpflastersteinen einen Aufbau von ca. 50 bis 55 cm aufweist (10 cm Betonsteinpflaster, 5 cm Feinkies, 35 bis 40 cm Schotter). Zudem ist der neu erstellte Teil der Hofbefestigung der wesentliche und prägende Teil im Bereich der Betriebsgebäude. Die nicht erneuerte restliche Hofbefestigung ist nur von untergeordneter Bedeutung. Die Konsequenz: Der Gewinn aus Land-

und Forstwirtschaft muss um die nicht anerkannten Betriebsausgaben erhöht und um Absetzungen für Abnutzung (AfA) vermindert werden. (Auf das betreffende Wirtschaftsjahr entfiel lediglich eine AfA in Höhe von 121 €.)

Der Landwirt hielt dagegen, Recht bekam er indes nicht: Eine Hofbefestigung ist mit dem Grund und Boden als solchem verbunden und steht grundsätzlich nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Betriebsgebäude. Sie dient zusammen mit der Straßenzufahrt dem Zweck, das Grundstück zu erschließen und zugänglich zu machen. Die Hofbefestigung ist damit ein selbstständiges, unbewegliches Wirtschaftsgut. Die Annahme von sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben rechtfertigt sich auch nicht durch den Umstand, dass die gesamte Hoffläche 1.681 m² betrage und hiervon lediglich 689 m² instandgesetzt worden seien. Herstellungskosten liegen auch dann vor, wenn diese nur in Bezug auf einen Teil eines einheitlichen Wirtschaftsgutes anfallen.

Im Streitfall handelt es sich um Herstellungskosten in Gestalt einer „Erweiterung“. Unter diesem Gesichtspunkt sind (nachträgliche) Herstellungskosten auch gegeben, wenn bisher nicht vorhandene Bestandteile eingefügt werden, also eine Substanzmehrung eintritt. Ausweislich der Rechnung entsprach das neu eingebaute Material einem Neubau, während früheres Baumaterial nicht entsorgt werden musste. Der Gebrauchswert der Hofbefestigung wurde durch die Baumaßnahme angehoben und damit eine wesentliche Verbesserung erreicht.

 Wenn Sie die Reparatur oder Erneuerung Ihres landwirtschaftlichen Betriebshofes planen, beraten Sie sich mit Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle!

Aus dem Inhalt

Asphaltierung einer Hoffläche	1	Einspeiserecht nach dem EEG	3
Keine USt-Voranmeldungen durch Buchhalter	1	Vorsteuerabzug bei gemischt genutztem Gebäude	3
Ermittlung des abziehbaren Vorsteueranteils	2	Entfall der Hofzugehörigkeit	4
Private Feiern im Dorfgemeinschaftshaus	2	Anzahlungen für später nicht gelieferte BHKW	4
Entgelt von dritter Seite?	2	Das soll ein „Federweißer“ sein?	4

GmbH: kein Betriebsausgabenabzug bei Scheinrechnungen


Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg erlauben Rechnungen über nur angeblich erbrachte Leistungen keinen Betriebsausgabenabzug (Az.: 2 K 111/17).

Steuerpflichtige trifft die objektive Beweislast für die betriebliche Veranlassung von Aufwendungen, die in der Buchführung zu einer Minderung des Betriebsvermögens führen. Macht eine GmbH Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Subunternehmer-Rechnungen geltend, bedarf es des Nachweises, dass den Rechnungen ein tatsächlicher Leistungsaustausch zugrunde liegt. Kann der Beweis nicht erbracht werden, ist von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung auszugehen und der entsprechende Abzugsbetrag als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) außerbilanziell zu korrigieren. Ein Betriebsausgabenabzug ist also nicht möglich. Die grundsätzlich die Finanzbehörde treffende Feststellungslast für das Vorliegen einer vGA tritt hinter die vorrangige Frage nach der betrieblichen Veranlassung des geltend gemachten Aufwandes zurück.

Veräußerung eines Bodenschatzes an eine KG durch ihren Kommanditisten

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Finanzgericht München die Revision in einem Rechtsstreit zugelassen (Az.: 12 K 1055/19). Der Bundesfinanzhof muss zwei Fragen klären (Az.: IV R 25/19):

1. Können Absetzungen für Substanzverringerung auf ein Kiesvorkommen, das eine KG von dem allein an ihrem Betriebsvermögen beteiligten einzigen Kommanditisten erworben hat, nicht berücksichtigt werden, da die Einkünfte aus dem Abbau des Bodenschatzes auch nach der Veräußerung weiterhin allein dem Veräußerer zuzurechnen sind?
2. Hält der Veräußerungsvertrag einem Fremdvergleich nicht stand, wenn er keine Anpassung des für das Kiesvorkommen vereinbarten Entgelts an die tatsächliche Größe der – noch zu vermessenden – auszukiesenden Fläche vorsieht? Im Streitfall erwies sich die Fläche um mehr als zehn Prozent kleiner als zunächst angenommen.

 Bei gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zwischen zwei Unternehmern sind im Leistungsfall immer die steuerrechtlichen Konsequenzen zu bedenken. Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle berät Sie!


Zur zeitlichen Zuordnung einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Eine (aufgrund Dauerfristverlängerung) erst im Februar fällige Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum Dezember des zurückliegenden Jahres darf nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf in der Gewinnermittlung des Vorjahres erfasst werden (Az.: 3 K 2040/18 E). Denn Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sind sogenannte regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Die streitgegenständliche Vorauszahlung für Dezember beruht auf Leistungen bzw. Zahlungen eben aus diesem Kalenderjahr. Die Zahlung am 6. Januar des Folgejahres erfolgte mithin innerhalb „kurzer Zeit“. Die Zuordnung der Zahlung zum Kalenderjahr des Vorjahres scheidet auch nicht daran, dass ihre Fälligkeit infolge einer gewährten Dauerfristverlängerung erst im Februar und damit außerhalb der „kurzen Zeit“ eintrat. Die Revision wurde zugelassen (Az.: VIII R 1/20).

Gestaltungsmisbrauch bei Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten

Wann eine den Gestaltungsmisbrauch kennzeichnende „unangemessene rechtliche Gestaltung“ vorliegt, entzieht sich einer allgemeinen Definition und lässt sich nur durch Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall feststellen.

Das gilt auch im Falle eines Landwirtehepaares als Kläger und Revisionskläger im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: X R 21-22/17). Für einen Teil ihrer Grundstücke hatte die Gemeinde einen Bebauungsplan aufgestellt. Zum Zwecke der Vermeidung eines gewerblichen Grundstückshandels in eigener Person beabsichtigte der Kläger zunächst, die beiden betroffenen Grundstücke an eine von ihm beherrschte – eigens hierfür gegründete – Personengesellschaft zu veräußern, die dann die Aufgabe übernehmen sollte, die Grundstücke zu erschließen, zu parzellieren und zu verkaufen. Über eine verbindliche Auskunft wollte sich der Kläger rechtlich absichern. Diese fiel aber nicht zu seinen Gunsten aus. Deshalb verkaufte er die Grundstücke an seine Ehefrau, die sie dann weiterveräußern sollte. Ob letztendlich die Gewinne aus der Baulandvermarktung – wie vom Finanzamt angenommen – einkommen- und gewerbsteuerlich trotz zivilrechtlich wirksamer Übertragung der Grundstücke dem Kläger zuzurechnen sind, muss jetzt in einem zweiten Rechtsgang erneut entschieden werden.

 Lassen Sie sich bei geplanten Grundstücks-/Immobilienübertragungen unbedingt im Vorfeld von Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle beraten.


Private Feiern im Dorfgemeinschaftshaus Entgeltliche Überlassung als umsatzsteuerfreie Leistung

Mit (noch nicht rechtskräftigem) Urteil hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass die entgeltliche Überlassung eines Gemeinschaftshauses einer Ortsgemeinde an Vereine und Privatpersonen nicht umsatzsteuerpflichtig ist und die Gemeinde deshalb für die Errichtung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses auch keinen Vorsteuerabzug (= Abzug der in Rechnungen anderer Unternehmer ausgewiesenen Umsatzsteuer) geltend machen kann (Az.: 3 K 1555/17).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs liegt eine steuerfreie Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG vor, wenn dem Vertragspartner gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht eingeräumt wird, ein Grundstück in Besitz zu nehmen und andere von ihm auszuschließen. Werden Betriebsvorrichtungen mitüberlassen, kommt es für die Annahme einer steuerfreien Vermietung oder einer steuerpflichtigen sonstigen Leistung darauf an, welche Leistung prägend ist. Im vorliegenden Fall stellte die Überlassung von Räumlichkeiten die Hauptleistung dar.

Soweit die Ortsgemeinde auch andere Leistungen erbracht haben sollte, wie z. B. Reinigung, Beleuchtung, Bestuhlung und Geschirrvorleihe, handele es sich nur um Nebenleistungen, die im Vergleich zur Grundstücksüberlassung aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers nebensächlich

seien. Solche Leistungen würden üblicherweise nur der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten dienen und sind damit das Mittel, um die Hauptleistung der Klägerin, die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. von Teilen davon, unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können. Dies gelte auch, soweit den Mietern die Küche zur Verfügung gestellt worden sein sollte. Es sei weder dargetan noch ersichtlich, dass die Räumlichkeiten gerade mit Blick auf die dort vorhandene Küche angemietet worden seien und speziell die Bewirtung der Gäste mit in dem Dorfgemeinschaftshaus zubereiteten Speisen im Vordergrund gestanden habe. Vielmehr sei es ebenso möglich, dass die Mieter keine Bewirtung angeboten oder für die Bewirtung – etwa im Rahmen der Bereitstellung durch einen Dienstleister („Caterer“) – nicht auf die Küche zurückgegriffen hätten. Dies gelte auch, soweit es einem Musikverein vertraglich gestattet gewesen sei, während und nach den Proben Getränke zu verkaufen und hierfür die vorhandene Thekeneinrichtung zu verwenden. Im Vordergrund habe weiterhin die Nutzung des großen Saals als Proberaum gestanden, d. h. die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten als solche.

 Das Finanzgericht ließ die Revision gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zu, weil die Frage, ob sich aus dem sekundären Unionsrecht für kurzfristige Grundstücksvermietungen etwas Anderes ergäbe, höchstrichterlich noch nicht geklärt ist (Az.: XI R 33/19).


Entgelt von dritter Seite?

Zuschüsse der EU zur Anschaffung von Investitionsgütern

Sind über einen Betriebsfonds gezahlte Zuschüsse der EU an einen Landwirt zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Investitionsgütern ein Entgelt von dritter Seite? Darüber hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden (Az.: XI R 26/19).


In den Leitsätzen heißt es: Wenn eine Erzeugerorganisation i. S. von Art. 11 der VO Nr. 2200/96/EG bei Vorlieferanten Gegenstände kauft, diese Gegenstände an ihr angeschlossene Mitglieder weiterliefert und von diesen eine nicht den Ein-

kaufpreis deckende Zahlung erhält, ist der Betrag, den ein Betriebsfonds i. S. des Art. 15 der VO Nr. 2200/96/EG an die Erzeugerorganisation für die Lieferung dieser Gegenstände an die Erzeuger zahlt, Teil der Gegenleistung für die Lieferung an die Erzeuger und daher als Entgelt von dritter Seite anzusehen (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil C vom 9.10.2019 – C-573/18 und C-574/18, EU:C:2019:847, DStR 2019, 2202).

 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle klärt Sie bei Fragen hierzu gerne auf.

Grundstücksveräußerung und Arbeitszimmer: Veräußerungsgewinn steuerpflichtig?

Laut Einkommensteuergesetz liegt beim Verkauf von Wohneigentum kein privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn es im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

 Gleiches gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg für ein häusliches Arbeitszimmer innerhalb der selbst genutzten Wohnung (Az.: 5 K 338/19). Ein zu versteuernder Spekulationsgewinn scheidet daher aus. Die Revision ist anhängig beim Bundesfinanzhof (Az.: IX R 27/19).

Ermittlung des abziehbaren Vorsteueranteils

Gegenstand einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs war die Ermittlung abziehbarer Vorsteuer (Az.: XI R 18/17). Das Thema „passt“ zum Kurz- und bündig-Beitrag auf Seite 1, bestätigt es doch die Komplexität der Vorsteuerermittlung aufgrund der europäischen und inländischen Gesetzgebung sowie der darauf aufbauenden Rechtsprechung. Zu ermitteln war die Höhe der abziehbaren Vorsteuer auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Zurechnung von Teilbeträgen, wenn auch Umsätze ausgeführt werden, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Eine Schätzung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuer unter Verwendung eines selektiven Personalschlüssels ist nach dem Urteil als nicht sachgerecht anzusehen. Daher die Empfehlung: Mit dem Fachmann in der Buchstelle gemeinsam und ausführlich die Sachlage erörtern, wenn eine Vorsteueraufteilung notwendig wird!

Einspeiserecht nach dem EEG Steuerliche Einordnung einer Zahlung

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat einen Fall entschieden, in dem es um die steuerliche Einordnung einer Zahlung in Höhe von 500.000 € ging (Az.: 5 K 114/18).


Diesen stolzen Betrag hatte der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem von einer GmbH betriebene Windkraftanlagen standen, anlässlich der Übertragung der Anlagen an eine Bürgerwindpark KG für den von ihm erklärten Verzicht auf die Einspeiserechte erhalten. Als sonstige Einkünfte wollte der Eigentümer den erhaltenen Betrag nicht versteuern und klagte daher gegen das Finanzamt.

Das Finanzgericht ging allerdings von solchen Einkünften aus. Nutzer, so das Gericht, sei derjenige, der die Kosten und das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs trage und das Recht habe, die Anlage auf eigene Rechnung zur Stromerzeugung zu nutzen. Die Nutzung der Windkraftanlagen indes war zu keinem Zeitpunkt durch den (klagenden) Eigentümer erfolgt. Er war auch zu keinem Zeitpunkt Inhaber des durch den Betrieb der Windkraftanlagen bedingten gesetzlichen Anspruchs auf Einspeisung des erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien in das Netz des Netzbetreibers. Vielmehr lag das Einspeiserecht bei der GmbH als Betreiberin der Anlage und war mit dem Übergang der Windkraftanlagen auf die KG übergegangen. Die Vergütung

sei tatsächlich für die Einspeiserechte der GmbH erfolgt, wobei sie im Innenverhältnis dem Kläger aus gesellschaftsrechtlicher Veranlassung zugestanden habe und auch tatsächlich zugeflossen sei.

Die Vergütung stellte eine verdeckte Zuwendung der GmbH an den Kläger dar. Da es zu keiner Besteuerung bei der GmbH gekommen war, musste die Zahlung an den Kläger als verdeckte Gewinnausschüttung im Einkommensteuerbescheid versteuert werden.

Der Betrag, den der Kläger als Grundstückseigentümer des Standorts der Windkraftanlage erhielt, gehörte gemäß § 22 Nr. 3 EStG zu den sonstigen Einkünften. Der Kläger und die KG waren übereinstimmend davon ausgegangen, dass die GmbH bei Ablauf des Vertrages mit dem Kläger verpflichtet sein würde, die Rechte aus den Verträgen mit dem Netzbetreiber, also auch das Einspeiserecht, kostenfrei auf den Kläger zu übertragen. Die Zahlung der KG war damit eine Gegenleistung für den Verzicht des Klägers auf bestimmte, zukünftig auf ihn anwachsende Rechte, die den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Betätigung der KG eingeschränkt hätten.

 Schwere Kost – in der Tat! Lassen Sie sich gerade in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten rechtzeitig im Voraus von Ihrem Spezialisten in der Landwirtschaftlichen Buchstelle beraten.


EuGH-Vorlage: Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Leistung durch einen Ist-Versteuerer

Streitig ist in einem Fall, der nunmehr vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelt wird, ob der Vorsteueranspruch des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG bereits mit der Ausführung der Leistung oder erst mit der Entrichtung des Entgelts entsteht, wenn der Leistungserbringer ein Ist-Versteuerer nach § 20 UStG ist, der die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet.

Nach deutscher Rechtslage kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung erbracht ist. Unerheblich ist, ob der Leistende Soll- oder Ist-Versteuerer ist und ob das Entgelt bereits gezahlt wurde. Dies ermöglicht eine Vorfinanzierung zulasten des Fiskus, indem der Leistungsempfänger die Vorsteuer abzieht, obwohl er die Leistung noch nicht gezahlt hat und der Leistungserbringer die entsprechende Steuer noch nicht schuldet. Diese für den Steuerpflichtigen günstige – und auch missbrauchsanfällige – Regelung könnte dem Unionsrecht widersprechen. Dieses sieht in Art. 167 MwStSysRL vor, dass der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers erst zulässig ist, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht; Ausnahmen für Leistungen von Ist-Versteuerern sind nicht vorgesehen.

Die Frage der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem Unionsrecht hat das Finanzgericht Hamburg nun dem Europäischen Gerichtshof im Wege eines Vorabersuchens vorgelegt.

Da für den Steuerpflichtigen günstige Regelungen normalerweise nicht zu Klageverfahren führen und demzufolge auch keine Vorlagen an den EuGH auslösen, bedurfte es einer besonderen Konstellation. Diese war im Streitfall gegeben: Die Klägerin ist eine zur Umsatzsteuer optierende Vermietungsgesellschaft, die ein ihrerseits gemietetes Grundstück weitervermietete. Beiden Vertragsparteien war es gestattet, die Steuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Die Mietzahlungen wurden der Klägerin teilweise gestundet, die Vorsteueransprüche machte sie immer erst geltend, wenn die Zahlung erfolgte. Diese Verfahrensweise wurde nach einer Außenprüfung beanstandet und die Vorsteuer nunmehr bereits im Zeitraum der Ausführung des Umsatzes – monatsweise Mietüberlassung – berücksichtigt. Infolge zwischenzeitlich eingetretener Verjährung konnte die Vorsteuer in den Änderungsbescheiden für vergangene Jahre nicht mehr berücksichtigt werden. Hiergegen richtete sich die auf den Unionsrechtsverstoß gestützte Klage (Vorlage-Beschluss, Az.: 1 K 337/17, Az. des EuGH: C-9/20).

 Lassen Sie sich über das Verfahren vor dem EuGH von Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle auf dem Laufenden halten.


Vorsteuerabzug bei gemischt genutztem Gebäude

Ob für den Vorsteuerabzug eine Zuordnungsentscheidung des Unternehmers bei Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes spätestens und mit endgültiger Wirkung in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen zu dokumentieren ist, muss in einem Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof geklärt werden (Az.: V R 4/20). Denn die Vorinstanz, das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, hält eine Zuordnungsentscheidung auch nach dem Ergehen eines EuGH-Urteils für erforderlich (Az.: 3 K 2217/18).

Verlängerung eines Erbbaurechts grunderwerbsteuerpflichtig

Die Verlängerung eines Erbbaurechts unterliegt als Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer. Das bedeutet nach einer Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts, dass auch die Verlängerung eines Erbbaurechts grunderwerbsteuerpflichtig ist (Az.: 7 K 75/19). Der Senat hat sich insoweit an der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs orientiert. Dieser hatte bereits 1993 unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass nicht nur die (erstmalige) Bestellung, sondern auch die Verlängerung eines Erbbaurechts als Rechtsgeschäft der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung. Bei der Begründung oder Verlängerung eines Erbbaurechts sind der Wert der zu zahlenden Erbbauzinsen sowie ggfs. weitere Leistungen des Erbbauberechtigten maßgeblich.


 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle informiert Sie gerne über die Einzelheiten.

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Baulandumlegung

Zur Grunderwerbsteuer und zum Verfahren der Baulandumlegung bestehen gleich lautende Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 18.2.2020. Unterschieden wird zwischen

- dem gesetzlichen (förmlichen) Umlegungsverfahren,
- dem vereinfachten Umlegungsverfahren und
- der freiwilligen Baulandumlegung.


Detailliert geregelt werden sowohl die jeweils zu beachtende Steuerbarkeit wie auch die Ausnahmen nach dem Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG). So kann z. B. die Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. b GrEStG nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Eigentumserwerb im gesetzlichen (förmlichen) und vereinfachten Umlegungsverfahren einen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO darstellt. Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten ist demnach anzunehmen, wenn das Umlegungsverfahren dazu genutzt wird, einen reinen Rechtsträgerwechsel zu bewirken und der Steuerpflichtige keine außersteuerlichen Gründe nachweisen kann, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind (§ 42 Abs. 2 AO). Für einen Gestaltungsmissbrauch spricht z. B. der Erwerb eines kleinen Grundstücks in einem künftigen Umlegungsgebiet zwecks Zuteilung eines erheblich größeren Grundstücks. Die Ersparnis von Notar- und Grundbuchkosten stellt keinen aner kennenswerten außersteuerlichen Grund für die gewählte Gestaltung dar.

 Die umfangreichen Einzelheiten kennt Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle. Sprechen Sie Ihren Berater darauf an.

Mitunternehmerstellung eines OHG-Gesellschafters

Die Frage des Vorliegens einer Mitunternehmerschaft war Streitpunkt in einem vor dem Finanzgericht Köln entschiedenen Verfahren (Az.: 4 K 3252/13).

Nach § 15 zählen zu den gewerblichen Einkünften auch die Gewinnanteile und Sondervergütungen der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Kommanditgesellschaft (KG) und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist. Indes ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht jeder zivilrechtliche Gesellschafter einer Personengesellschaft ohne Weiteres auch Mitunternehmer. Voraussetzung ist vielmehr, dass er aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen (oder einer wirtschaftlich vergleichbaren) Stellung Mitunternehmerinitiative ausüben kann und ein Mitunternehmerisiko trägt. Da der gesetzlich nicht näher erläuterte Begriff des Mitunternehmers einer abschließenden Definition nicht zugänglich ist, können die Merkmale der Mitunternehmerinitiative und des Mitunternehmerrisikos im Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägt sein. Deshalb kann z. B. ein geringeres Initiativrecht durch ein besonders stark ausgeprägtes Mitunternehmerisiko ausgeglichen werden. Allerdings müssen beide Merkmale vorliegen.

 Aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung der OHG und KG im Einkommensteuergesetz ist ein Gesellschafter stets als Mitunternehmer anzusehen, wenn die Gesellschafterstellung dem Leitbild des Handelsgesetzbuches entspricht.

Investitionsabzugsbetrag: Rückgängigmachung trotz durchgeführter Investition

Die Rechtsfrage der Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) in Fällen, in denen das begünstigte Wirtschaftsgut zwar angeschafft, die Hinzurechnung aber unterblieben ist, wurde in einem Revisionsverfahren höchststrichterlich entschieden (Az.: X R 11/19).

Der IAB kann rückgängig gemacht werden! Entscheidend hierfür ist § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG (Fassung von 2008): Danach ist der Abzug eines IAB nach Abs. 1 rückgängig zu machen, soweit dieser nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Abs. 2 hinzugerechnet wurde. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid zu ändern. Dies gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Festsetzungsfrist endet nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt.

Entfall der Hofzugehörigkeit bei einer Teilparzelle


Um Fragen der Höfeordnung ging es in einem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Beckum (Az.: 100 Lw 10/19). Speziell wurde um die Hofzugehörigkeit im Zusammenhang mit der Verpachtung einer mit einer Windkraftanlage bebauten Parzelle gestritten. Was zum Hof zählt, spielt in landwirtschaftlichen Erbfällen eine wichtige Rolle.

Die Höfeordnung hat die Erbfolge in einem landwirtschaftlichen Betrieb abweichend vom allgemeinen Erbrecht ausgestaltet, um lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe geschlossen zu erhalten und deren agrarpolitisch unerwünschte Aufteilung zu verhindern. Der Schutz der weichenden Miterben gewinnt gesteigerte Bedeutung, weil ihnen die Erbenstellung bezüglich des Hofvermögens entzogen wird, sie für die auf ihm lastenden Verbindlichkeiten aber mit dem hoffreien Nachlass einstehen müssen (§ 15 Abs. 2 HöfeO). Würde gewerblicher Nachlass ohne rechtfertigenden Grund dem Hofesvermögen „zugeschlagen“, müssten die weichenden Erben noch für die Finanzierungskosten eintreten.

Aus dieser grundrechtlichen Situation leitet es sich ab, dass landwirtschafts-fremd genutzter Grundbesitz nur dann ausnahmsweise Hofbestandteil bleibt, wenn bei Aufnahme der landwirtschafts-

fremden Nutzung positiv feststeht, dass dies nur ein zeitweiser Zustand ist. Für den vom AG Beckum entschiedenen Fall hieß das: Der Wille des Landwirts, den betroffenen Grundstücksteil nur vorübergehend landwirtschaftsfremd zu nutzen, und die Rückbaubarkeit der Anlage erlaubten nicht die Feststellung einer nur zeitweiligen Fremdnutzung, da aufgrund objektiver Umstände völlig offen war, in welcher Weise das Grundstück später genutzt werden würde.

Die fehlende Hofzugehörigkeit hatte im Falle der für den Betrieb einer Windkraftanlage genutzten (Gesamt-)Parzelle zur Folge, dass das Landwirtschaftsgericht das Grundbuchamt ersuchen musste, sie aus dem Hofgrundbuch abzuschreiben. Die Abschreibung allein des nicht hofzugehörigen Teils der ansonsten landwirtschaftlich genutzten Parzelle – des Sockels der Anlage – war nicht möglich, da sie – die Sockelfläche – katastermäßig insoweit nicht vermessen war.


 Der landwirtschafts-fremd genutzte Bereich der Parzelle teilt zwar das Schicksal der Gesamtparzelle und geht mit dieser zunächst auf den Hoferben über. Jedoch können die weichenden Miterben nach Eintritt des Erbfalls von dem Hoferben die Übereignung des hoffreien Grundstücksteils verlangen.

Aufgabe eines von Ehegatten betriebenen landwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs

Die Erklärung zur Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs durch das Besitzer-Ehepaar war (mit-)Jursächlich für ein Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (Az.: 1 K 135/19). Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Sollte die Nichtzulassungsbeschwerde (VI B 17/20) Erfolg haben, wird der BFH sich zu folgenden Punkten äußern:

- Aufgabe eines landwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs,
- Voraussetzungen der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei Landwirtehegatten,
- Verhältnis von Feststellungs- und Festsetzungsfrist und
- Ermittlung eines Aufgabegewinns.

Nicht unbedeutend ist die Mitunternehmerschaft der Eheleute, da sie fortgilt, solange der landwirtschaftliche Grundbesitz beiden Ehegatten oder jedem Ehegatten im Alleineigentum oder Miteigentum gehört und dessen wirtschaftlicher Erfolg gemeinsam gefördert wird.

 Wenden Sie sich an die Landwirtschaftliche Buchstelle, und lassen Sie sich informieren.


Anzahlungen für später nicht gelieferte Blockheizkraftwerke (BHKW)

Streitpunkt für ein Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war die Berichtigung von in (Anzahlungs-)Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeiträgen (Az.: 1 K 2617/19).

Die Klage wurde als unbegründet beurteilt, weil

- die durch das – insolvent gewordene – BHKW-Unternehmen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht unberechtigt war;
- die Nicht-Lieferung der Blockheizkraftwerke kein Grund zur Berichtigung der Umsatzsteuer war;
- sich die Kunden weder wissentlich betrügen ließen noch erkennen konnten, dass die Lieferung der BHKW aufgrund sonstiger Umstände unsicher war;
- die Bemessungsgrundlage nicht zu ändern ist, da Anzahlungen weder ganz noch teilweise zurückgezahlt wurden.


Der BHKW-Lieferant war 2013 zahlungsunfähig geworden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Jahr 2014 meldete das beklagte Finanzamt für das Streitjahr 2013 einen Betrag von fast 400.000 € zur Insolvenztabelle an. Die vereinnahmten Entgelte aus Anzahlungen unterlagen der Umsatzsteuer. Deren Rückgängigmachung und somit eine Minderung der Bemessungsgrundlage wäre erst dann zulässig geworden, wenn die Anzahlungen (Entgelt) zurückgezahlt worden wären. Dies aber war nicht der Fall.

 Das Finanzamt hatte die Umsatzsteuer zutreffend mit 19 % aus den Entgelten errechnet und hiervon einen Vorsteuerbetrag abgezogen.

Notwendiges Betriebsvermögen bei einem land- und forstwirtschaftlichen Verpachtungsbetrieb

Ein vom Verpächter eines ruhenden land- und forstwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs erworbenes verpachtetes landwirtschaftliches Grundstück ist nur dann dem notwendigen Betriebsvermögen des Verpachtungsbetriebs zuzuordnen, wenn es innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (zwölf Monate) in das bestehende Pachtverhältnis des Betriebs oder bei parzellenweiser Verpachtung in eines der bestehenden Pachtverhältnisse einbezogen wird.

Das ist einer der Leitsätze eines durch den Bundesfinanzhof entschiedenen Falles (Az.: VI R 53/16). Darüber hinaus entschied das Gericht: Ist eine Nutzung des hinzu erworbenen Grundstücks durch den Pächter des landwirtschaftlichen Betriebs oder bei parzellenweiser Verpachtung durch die Pächter der zu dem Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Grundstücke weder beabsichtigt noch innerhalb eines überschaubaren Zeitraums möglich, kann dieses durch eine geeignete Zuweisungsentscheidung dem gewillkürten Betriebsvermögen des Verpachtungsbetriebs zugeordnet werden.


 Stimmen Sie sich im Vorfeld einer Pacht zunächst mit Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle ab!

Wegfall der Betriebsvermögenseigenschaft von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Ein komplexer Fall hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz beschäftigt (Az.: 3 K 2398/17). Zum einen ging es um die Frage, ob die aus einer baurechtlichen Umlegung ehemaligen Ackerlands erhaltenen und später teilweise veräußerten Baugrundstücke noch zum Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehörten. Möglich gewesen wäre auch, dass die Ackerflächen bereits mehr als zehn Jahre vor der Veräußerung aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen entnommen worden waren.

Zu entscheiden war zum anderen die Steuerbarkeit von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, die teilweise innerhalb, teilweise außerhalb der Spekulationsfrist erfolgt waren.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen (Az.: VI R 22/20).

 Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle auf das Verfahren an.


Der besondere Tipp

Netzausbaubedingte Reduzierung der Strom-einspeisung aus Windenergie: Anspruch auf Entschädigung!

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil zum Einspeisemanagement geäußert (Az.: XIII ZR 27/19). Der verantwortliche Netzbetreiber kann unter besonderen gesetzlichen Voraussetzungen die Einspeisung aus Ökoenergie-Anlagen vorübergehend abregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren. Dazu hat das Gericht entschieden:

1. Ein Netzengpass liegt vor, wenn ein Netzbereich überlastet ist oder die Überlastung eines Netzbereichs droht und das Stromnetz daher nicht mehr sicher betrieben werden kann.
2. Wird die Einspeisung aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus

erneuerbaren Energien wegen eines Netzengpasses reduziert oder unterbrochen, steht dem Betreiber auch dann ein Entschädigungsanspruch zu, wenn der Netzengpass nicht durch eine zu hohe Einspeiseleistung, sondern dadurch verursacht worden ist, dass die Kapazität des betroffenen Netzbereichs vorübergehend eingeschränkt ist, weil ein zugehöriges Betriebsmittel infolge einer Störung oder der Durchführung von Reparatur-, Instandhaltungs- oder Netzausbaumaßnahmen nicht zur Verfügung steht.

 Lassen Sie sich im Bedarfsfall von Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle beraten.

Das Letzte

Das soll ein „Federweißer“ sein?

Unter den Begriff „Federweißer“ fallen nur frische, im Zustand der Gärung befindliche Erzeugnisse – sollte man meinen.

Ein Hersteller hatte einen teilweise gegorenen Traubenmost in den Verkehr gebracht, bei dem der Gärvorgang unterbrochen wurde. Sowohl die Etikettierung als auch die Bewerbung des Produktes vermittelten den Eindruck, es handele sich bei dem Erzeugnis um einen Federweißen. Auf dem Etikett wurde auf die Haltbarkeit des verschlossenen Produktes hingewiesen.

Der Falschetikettierung schob das Verwaltungsgericht Trier einen Riegel vor (Az.: 2 K 14789/17.TR). Denn wird die Gärung durch Konservierungsmaßnahmen zeitweise unterbrochen, ist die Bezeichnung „Federweißer“ unzutreffend und kann den Verbraucher in die Irre führen.